

**Die Schweizer Bankdaten-Affäre: Anreize zur strafbefreienden Selbstanzeige**

**- Kommentar zum Handelsblatt-Artikel "200 Mio. Euro: Steuerdaten-CD wird zur Goldgrube" v. 04.02.10 -**

**von**

**Dr. Maximilian Koch**

**4. Februar 2010**

## **I. Einführung**

Der Bundesrepublik Deutschland ist eine CD mit illegal erworbenen Daten – es sollen etwa 1.500 Datensätze sein - über Schweizer Bankkonten zum Kauf angeboten worden. Mit Hilfe der CD könnten wahrscheinlich Steuerhinterziehungen im erheblichen Ausmaß bewiesen werden. Experten schätzen, dass eine Auswertung der Daten am Ende zu Mehreinnahmen für den Fiskus in Höhe von mehr als 200 Mio. Euro führen würde. Diese Bankdatenaffäre hat zu einer intensiven öffentlichen und sehr kontroversen Debatte geführt, ob sich der Staat solche Daten gegen Geldzahlung beschaffen darf bzw. soll.

Der wesentliche Inhalt des nachstehenden Kommentars ist am 4. Februar 2010 im Internet zu dem Online-Handelsblatt-Artikel „200 Mio. Euro: Die Steuerdaten-CD wird zur Goldgrube“ erschienen. Er geht jedoch nicht auf die normative Frage ein, ob der Staat solche Daten ankaufen darf bzw. sollte, sondern beschreibt den ökonomischen Anreizmechanismus, der sich insbesondere aus der Medienberichterstattung zur Schweizer Bankdatenaffäre für die potentiell betroffenen Steuerpflichtigen ergibt.

Der Kommentar war am 4. Februar 2010 im Internet unter folgender URL abrufbar:

[http://www.handelsblatt.com/ t=ft\\_userminds, b=2524097, p=27](http://www.handelsblatt.com/ t=ft_userminds, b=2524097, p=27)

## **II. Die Anreizwirkung der Medienberichterstattung**

Wie man auch rechtlich oder ethisch zum staatlichen Ankauf dieser Daten stehen mag, ist in ökonomischer Hinsicht das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland (leider) völlig rational: Die Unsicherheit, welche Banken in der Schweiz und welche Bankkunden genau von dem Datenklau betroffen sind und ob und - wenn ja - wann diese Daten vom Staat angekauft und von den deutschen Behörden steuerrechtlich und strafrechtlich ausgewertet werden, spielt dem deutschen Fiskus in die Hände.

Es gilt folgender Zusammenhang:

1. Je mehr potentiell Betroffene Kenntnis über die Datenklauaffäre erlangen,
2. je höher die potentiell Betroffenen die Wahrscheinlichkeit einschätzen, dass die Daten am Ende angekauft und für das Besteuerungs- sowie Steuerstrafverfahren ausgewertet werden, und
3. je höher die zu erwartenden Strafen sind,

desto eher werden möglichst viele potentiell Betroffene darüber nachdenken, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige für sie nicht das kleinere Übel ist, auch wenn sich deren Daten am Ende gar nicht auf der CD befinden. Die Breitenwirkung, die über die Daten der etwa 1.500 Steuerpflichtigen auf der CD hinausgeht, verschafft der Bankdatenaffäre aber eine besondere Dimension.

Eine Selbstanzeige hilft dem Staat, Kosten bei der Ermittlung der betreffenden Besteuerungsgrundlagen zu sparen, die bei der Auswertung der CD für ihn ansonsten immer noch anfielen. Beziehen sich die Selbstanzeigen sogar auf Fälle, die über den Inhalt der CD hinausgehen, erschließen sich dem Staat zusätzliche Steuereinnahmen, die für ihn - auch mit den Daten der CD – sonst nicht erreichbar wären. Der Verlust an Einnahmen aus entgangenen Geldbußen und Geldstrafen, welcher der öffentlichen Hand bei strafbefreienden Selbstanzeigen entsteht, dürfte demgegenüber wohl nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Gemäß der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung müssten dieses Mal ohnehin mehr Freiheitsstrafen verhängt werden (siehe unten); diese kosten dem Staat jedoch Geld.

Insgesamt ist der vorstehende Zusammenhang somit sehr vorteilhaft für den Staat. Die intensive Medienberichterstattung über die Bankdatenaffäre sowie die übrigen Fakten unterstützen den vorgenannten Wirkungszusammenhang. Demgegenüber wäre eine Geheimhaltung der Affäre dem Staat viel weniger von Nutzen gewesen. Im Einzelnen gilt:

Punkt 1. wird durch die gegenwärtig sehr intensive Medienberichterstattung in Presse, Radio, Fernsehen und Internet gefördert. Dabei hilft jegliche Behandlung des Themas, seien es Spekulationen über den Inhalt der CD, seien es öffentliche Diskussionen über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit bzw. Moral oder Unmoral des Ankaufs geklauter Daten durch den Staat, seien es Berichterstattungen über die Reaktion des Auslandes, über die Liechtensteinaffäre etc.

Dem Punkt 2. leistet nicht nur die intensive öffentliche Diskussion zur Frage der Rechtmäßigkeit des Datenankaufs und zum Stand der politischen Entscheidungslage Vorschub, sondern insbesondere auch die Liechtensteinaffäre vor zwei Jahren als Präzedenzfall. Denn Fakt ist: Damals wurden solche Daten staatlicherseits angekauft, und danach wurden entsprechende Steuerstrafverfahren eingeleitet.

Punkt 3. wurde kürzlich durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt. Für den deutschen Strafrichter gibt es nun klare Vorgaben für die Strafzumessung. Danach ist Steuerhinterziehung in aller Regel viel härter als früher zu bestrafen. Der Bereich, in dem im Regelfall Freiheitsstrafen zu verhängen sind, beginnt jetzt schon vergleichsweise früh.

Der so erzeugte Anreiz, über eine strafbefreiende Selbstanzeige nachzudenken, wird noch dadurch verstärkt, dass der Zeitdruck auf die Betroffenen erhöht wird. Die Selbstanzeige hat unter anderem dann keine strafbefreiende Wirkung mehr, wenn die Tat bereits entdeckt worden ist. Darüber hinaus ist gerade die Unsicherheit, welche Daten sich genau auf der CD befinden und insbesondere welche Bank in der Schweiz von dem Datenklau betroffen ist, dem Staat von Nutzen. Denn dieses Damoklesschwert schafft Anreize zu Selbstanzeigen, die über den Inhalt der CD hinausgehen. Je schneller die öffentliche Hand nunmehr die Daten ankauft, umso mehr wird aber die Gefahr verringert, dass vorzeitig Genaueres über den Inhalt der CD an die Öffentlichkeit gelangt. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn bald über eine recht rasche Umsetzung des Datenankaufs berichtet werden wird.

### III. Fazit

Die Folge aus alledem ist, dass sich die potentiell Betroffenen jetzt in der Tat sehr rasch und gründlich überlegen sollten, was zu tun ist. Dabei ist den potentiell Betroffenen sehr zu empfehlen, den anwaltlichen Rat eines Experten einzuholen. Nicht selten lässt sich auf ganz legalem Wege dann am Ende doch mehr erreichen, als mancher zunächst denkt.

#### **Kontakt:**

Dipl.-Kfm. Dr. Maximilian Koch  
Rechtsanwalt, Partner

Mütze Korsch  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Trinkausstraße 7  
D-40213 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211 882929  
Fax: +49 (0) 211 882926  
E-Mail: [koch@mkrk.com](mailto:koch@mkrk.com)  
[www.mkrk.com](http://www.mkrk.com)